

ÖCS Computer Service GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ÖCS FÜR DEN ERWERB VON ZUBEHÖRPRODUKTEN (AGB-ZUBEHÖR-KAUF)

1230 Wien, Laxenburgerstrasse 252
Telefon (01) 90123-0*, Fax (01) 90123-123
Sitz: Wien
Firmenbuchnummer FN 41293a
Firmenbuchgericht HG Wien
DVR: 0748765

STAND: JULI 2008

1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÖCS Computer Service GmbH (nachfolgend „ÖCS“ genannt) regeln den Kauf von Zubehörprodukten.

Der Begriff „Zubehör“ umfasst neben Verbrauchsmaterialien für Drucker auch Datenträger für Maschinen der Informationstechnologie (nachfolgend auch „Produkt/e“ genannt).

1.2 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheines durch den Kunden und mit Gegenzeichnung durch die ÖCS zustande. Bis zu einer Änderung dieser AGB-Zubehör-Kauf kann der Kunde nach einer ersten Bestellung zu diesen AGB-Zubehör-Kauf weitere Bestellungen bis zu je EUR 50.000,- formlos (schriftlich oder mündlich) zu diesen AGB-Zubehör-Kauf tätigen. Der Vertrag kommt dann mit Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung der ÖCS beim Kunden, spätestens jedoch mit Lieferung des Zubehörs zustande.

Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend jeweils als „Auftragsdokument“ bezeichnet.

Im Auftragsdokument wird dem Kunden der Kaufpreis zuzüglich Umsatzsteuer und Transportkosten mitgeteilt.

Änderungen der Bestellung können nach Absendung der Produkte nicht mehr berücksichtigt werden.

1.3 Weitere Bedingungen für die Produkte können sich aus Dokumenten ergeben, die von ÖCS bereitgestellt und als Anlagen durch Bezugnahme oder als den Produkten beigefügten Beschreibungen Teil des jeweiligen Vertrages werden.

1.4 Soweit der Kunde oder die ÖCS wünschen, werden die Anlagen und Auftragsdokumente von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Im Übrigen erklärt sich der Kunde mit den in einer Anlage oder einem Auftragsdokument enthaltenen Bedingungen einverstanden, indem er i) das Auftragsdokument unterzeichnet (händisch oder elektronisch), ii) die Produkte verwendet bzw. die Verwendung anderen gestattet, oder iii) eine Zahlung für die Produkte tätigt.

1.5 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen von Auftragsdokumenten, Anlagen oder den Produkten beigefügten Beschreibungen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB-Zubehör-Kauf (in dieser Reihenfolge).

1.6 Als Unternehmen im Sinne dieser AGB-Zubehör-Kauf gilt jede rechtliche Einheit (z.B. AG, GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff „Unternehmen“ fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Österreich befindet, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

2 Liefertermine

ÖCS wird sich bemühen, den in der Auftragsbestätigung angegebenen voraussichtlichen Liefertermin zu erfüllen, und wird den Kunden ggf. über den Lieferstatus informieren.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 ÖCS liefert - vorbehaltlich Verfügbarkeit - an die in dem Bestellschein, gemäß den Angaben des Kunden in der Bestellung, angegebener Lieferadresse innerhalb von Österreich zuzüglich Transportkosten.

3.2 Neben dem für ein Produkt zu bezahlenden Preis können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z.B. Expresszuschlag). Die ÖCS wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren. Transportkosten werden, falls sie nicht im Preis enthalten sind, im Auftragsdokument gesondert angeführt.

3.3 Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen/Gebühren wird die ÖCS an den Kunden weitergeben. Die Preis- bzw. Gebührensenkung wird für Beträge wirksam, die bei oder nach deren Inkrafttreten fällig werden.

Preise können ohne Einhaltung einer Frist erhöht werden. Eine solche Kaufpreiserhöhung hat jedoch keine Auswirkung auf bestehende Bestellungen/Verträge, soweit die Bestellung des Kunden vor Ankündigung der Preiserhöhung bei ÖCS eingegangen ist und ÖCS das Produkt innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Bestellung an den Kunden ausliefert.

3.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Der Kunde verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Zahlung inklusive etwaiger Verzugszinsen. Die Zahlung kann elektronisch auf ein von ÖCS vorgegebenes Konto oder durch andere von den Vertragsparteien vereinbarte Arten erfolgen.

Ist 30 Tage bzw. bei vierteljährlicher Vorausverrechnung 60 Tage ab Rechnungsdatum die Zahlung auf dem Konto der ÖCS nicht eingegangen, kann die ÖCS Verzugszinsen gemäß der im Auftragsdokument angegebenen Höhe verlangen.

Werden im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Vertrages oder einer diesbezüglichen Änderung Steuern, Abgaben oder Gebühren (z.B. Rechtsgeschäftsgebühren) fällig, trägt diese der Kunde.

4 Eigentumsübergang und Gefahrtragung

- 4.1 Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises für ein Produkt bleibt dieses im Eigentum von ÖCS.
- 4.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, kann ÖCS, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, das Produkt nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückfordern. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Eigentum der ÖCS befindliche Produkte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
- 4.3 Die ÖCS trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung für jedes Produkt bis zur Übergabe des Produktes an den von ÖCS bestimmten Frachtführer zur Auslieferung an den Kunden oder an den vom Kunden bestimmten Ort. Danach geht die Gefahr auf den Kunden über.

Für die auf den Kunden übergegangene Gefahr wird von ÖCS für jedes Produkt eine Versicherung zu Gunsten des Kunden abgeschlossen und bezahlt. Diese Versicherung deckt den Zeitraum bis zur Anlieferung des Produktes beim Kunden oder an dem vom Kunden bestimmten Ort ab.

- 4.4 Im Falle des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung des Produktes hat der Kunde (1) ÖCS innerhalb von zehn Geschäftstagen ab Lieferung des beschädigten Produktes bzw. Benachrichtigung über den zufälligen Untergang oder die zufällige Beschädigung zu informieren und (2) die entsprechenden Vorschriften und Verfahren zur Schadensmeldung und -regulierung zu befolgen. Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Obliegenheiten und Fristen, die dazu dienen allfällige Ansprüche gegen Dritten (z.B. gegenüber Frachtführern) sicherzustellen, bleiben hiervon unberührt.

5 Installation/Zusatzeinrichtungen/Modellumwandlungen/Modellerweiterungen

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für das Produkt in ihrer jeweilig veröffentlichten Produktbeschreibung spezifizierten Installations- und Umgebungsbedingungen zu schaffen.
- 5.2 Die Produkte sind vom Kunden gemäß mitgelieferter Anleitung auszupacken, in Betrieb zu setzen und zu testen.
- 5.3 Der Kunde versichert, dass er berechtigt ist, die Produkte in dafür vorgesehene Maschinen einzubauen auch wenn er nicht deren Eigentümer ist.

6 Entsorgung des Produktes

Sobald unter diesen AGB-Zubehör-Kauf irgendein Produkt geliefert wird, wird die ÖCS auf Anforderung des Kunden das ersetzte Produkt innerhalb Österreichs abholen und entsorgen, vorausgesetzt, dass ÖCS durch geltendes Recht dazu verpflichtet ist. Für eine solche Abholung und Entsorgung kann ÖCS im gesetzlichen Rahmen Gebühren berechnen.

7 Gewährleistung der ÖCS

Die nachfolgenden Bestimmungen der ÖCS Gewährleistung ersetzen die Bestimmungen der gesetzlichen Gewährleistung.

- 7.1 Soweit an anderer Stelle (z.B. in einem Auftragsdokument oder einer sonstigen Anlage zu einem Vertrag) im Hinblick auf die Produkte von "Garantie" gesprochen wird, sind damit nur Rechte im Sinne dieser Gewährleistungsregelung gemeint.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferdatum.
- 7.3 Die Gewährleistung beginnt mit Lieferung der Produkte, und umfasst deren Funktionsfähigkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend deren Spezifikationen, d.h. der von ÖCS für das jeweilige Produkt herausgegebenen Produktbeschreibung.
- 7.4 ÖCS wird nach ihrer Wahl Mängel durch Nachbesserung oder Nachlieferung beseitigen und - soweit für das jeweilige Produkt vorgesehen - Instandhaltungsarbeiten durchführen.
- 7.5 Vor einer Fehlerbeseitigung wird der Kunde Programme, Daten und Zahlungsmittel sichern bzw. vor einem Maschinenaustausch entfernen.
- 7.6 Bevor der Kunde die Fehlerbeseitigung eines Produktes veranlasst, führt er eine Problemanalyse und Fehlereingrenzung nach dem Bedienerhandbuch durch.
- 7.7 Gewährleistungsarbeiten werden bei ÖCS erbracht. Der Kunde liefert solche Produkte im Original-Versandbehälter oder in einer gleichwertigen Verpackung bei ÖCS an.
- 7.8 Gelingt es ÖCS auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Mangel innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei geringfügigen Mängeln ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 7.9 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Unfall, nicht von ÖCS zugelassene bzw. nicht sachgerecht durchgeführte Änderungen und Anbauten, unzulängliche Einsatzbedingungen, Verwendung in anderer als der vorgesehenen Betriebsumgebung, unzureichende Wartung durch den Kunden, Produkte Dritter, welche nicht von ÖCS geliefert wurden, oder sonstige äußere Einflüsse entstehen. Der Ersatz von verbrauchtem Zubehör (z.B. Schreib- und Druckelemente, Farbträger) ist nicht Bestandteil der Gewährleistung.
- 7.10 Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Produkten der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. ÖCS gewährleistet daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Produktes, noch dass ÖCS alle Fehler korrigieren wird.
- 7.11 Soweit bestimmte Produkte mit dem Hinweis "not warranted" versehen sind, bedeutet dies, dass ÖCS keine eigene Herstellergarantie für das jeweilige Produkt zur Verfügung stellt und die Gewährleistungsverpflichtungen der ÖCS durch Dritte, einschließlich dem Hersteller des Produktes, erfüllt werden können. Garantien der Hersteller oder Lieferanten eines Produktes werden ohne eigene Verpflichtung der ÖCS an den Kunden weitergegeben.
- 7.12 Jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber Herstellern oder Lieferanten eines Produktes werden ohne eigene Verpflichtung der ÖCS an den Kunden weitergegeben. Die Ausübung dieser Gewährleistungsansprüche gegenüber einer solchen dritten Partei liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

7.13 Diese Gewährleistung ist abschließend und ersetzt alle ausdrücklichen oder stillschweigenden diesbezüglichen Gewährleistungen einschließlich der Gewährleistung für einen bestimmten Zweck.

8 Datenlöschung im Auftrag (im Rahmen von Gewährleistung)

8.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an ÖCS sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, allein verantwortlich.

8.2 Der Kunde wird vor Übergabe der Gewährleistung unterliegenden Produkte

- 1) alle Programme, die nicht von ÖCS geliefert wurden sowie alle Daten, insbesondere i) Informationen über identifizierte oder identifizierbare Einzelpersonen oder juristische Personen („Personenbezogene Daten“) und ii) vertrauliche und geheime Informationen des Kunden und andere Daten, löschen. Ist die Beseitigung oder das Löschen Personenbezogener Daten nicht möglich, wird der Kunde diese Informationen so umwandeln (z.B. durch Anonymisierung), dass sie gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr als Personenbezogene Daten qualifiziert werden;
- 2) sämtliche Zahlungsmittel beseitigen. ÖCS ist nicht verantwortlich und haftbar für Zahlungsmittel oder Programme oder für andere Daten die sich auf einem Produkt befinden die der Kunde an ÖCS retourniert; und
- 3) ÖCS autorisieren, Maschinen, Teile davon oder dazugehörige Software weltweit zu anderen ÖCS Standorten oder Standorten Dritter zu versenden, um ihre vertraglichen Pflichten aus einem Vertrag zu diesen AGB-Zubehör-Kauf zu erfüllen.

Sollte dem Kunden die Erfüllung der in vorstehenden Ziffer 1) und 2) genannten Verpflichtungen aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, wird er ÖCS schriftlich informieren. ÖCS ist dann berechtigt, eine den technischen Möglichkeiten entsprechende Maßnahme zur Verhinderung des Zugriffs auf die Kundendaten durch Dritte zu ergreifen bevor die Datenträger wieder in Gebrauch genommen, repariert, zerstört oder entsorgt werden. Die ÖCS übernimmt keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung für die Sicherheit dieser Daten.

Soweit ÖCS oder ein von ÖCS beauftragter Dritter vorübergehend (z.B. bei der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten) auf Speichermedien des Kunden (wie z.B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips) zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass ÖCS zur Erfüllung ihrer Gewährleistungsverpflichtungen eine ihrer Konzernunternehmen oder Vertragspartner im In- und Ausland zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Leistungen an diese Unternehmen unterbeauftragt.

9 Schutz des geistigen Eigentums

Für den Geltungsbereich dieser Ziffer umfasst der Begriff „Produkt“ auch allfällige mit der Maschine mitgelieferte Dokumentation.

9.1 Rechte Dritter

Die ÖCS wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch ein vertragsgemäß genutztes Produkt hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von ÖCS gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) ÖCS von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) ÖCS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird ÖCS hierbei unterstützen.

9.2 Rechtsmittel

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann ÖCS auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder das Produkt ändern oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch die ÖCS das Produkt an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet ÖCS dem Kunden den Nettobuchwert des betroffenen Produktes, sofern dieser den jeweils zur Anwendung kommenden Buchführungsgrundsätze entspricht.

9.3 Ausschlüsse

Ansprüche gegen die ÖCS sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

- a) vom Kunden oder einem in seinem Auftrag handelnden Dritten bereitgestellte Bestandteile in Produkte eingebaut werden oder die ÖCS Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
- b) Produkte vom Kunden oder einem in seinem Auftrag handelnden Dritten verändert werden;
- c) die Produkte gemeinsam mit anderen von ÖCS nicht als System gelieferten Produkten oder mit sonstigen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, sofern die Verletzung ohne Kombination, Inbetriebnahme oder Nutzung nicht eingetreten wäre;
- d) Vertrieb, Betrieb oder Nutzung von Produkten durch Dritte die nicht zum Unternehmen des Kunden gehören erfolgt, oder
- e) die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes nur durch Nicht-IBM Produkte erfolgt.

Diese Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums sind abschließend und stellen die gesamten Verpflichtungen der ÖCS und die ausschließlichen Rechtsmittel des Kunden hinsichtlich der Rechte Dritter über das geistige Eigentum dar.

10 Haftung

Die nachfolgend angeführten Einschränkungen und Ausschlüsse der ÖCS Haftung finden keine Anwendung für Schäden die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.

1.1 Haftung der ÖCS

Gleich aus welchem Rechtsgrund haftet die ÖCS insgesamt für alle tatsächlichen unmittelbaren Schäden bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Preis des schadenverursachenden Produktes bzw. des schadenverursachenden Services höher ist, bis zu diesem Preis (bei wiederkehrender Gebühr tritt an die Stelle des Preises die Gebühr für 12 Monate).

Für die Bestimmungen dieser Ziffer „Haftung der ÖCS“ umfasst der Begriff „Produkt“ auch mitgelieferte Dokumentation.

Diese Beschränkung trifft auch auf jeden ÖCS Subunternehmer und Programmentwickler zu. Der Betrag ist der Höchstbetrag für den ÖCS, ihre Subunternehmer und Programmentwickler insgesamt haftbar sind.

Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf:

- a) Ansprüche gem. den Bedingungen der Ziffer 9. „Schutz des geistigen Eigentums“; und
- b) Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Personenschäden (einschließlich Todesfälle).

1.2 Ausschlüsse

Soweit gesetzlich zulässig haftet ÖCS einschließlich ihrer Subunternehmer oder Programmentwickler unter keinen Umständen für:

- a) Verlust oder Beschädigung von Daten;
- b) Indirekte/mittelbare Schäden sowie Folgeschäden; oder
- c) entgangenen Gewinn, Geschäftsentgang, Goodwill und ausgebliebene Einsparungen.

11 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Der Kunde und die ÖCS stimmen darin überein, dass

- 11.1 keine der Vertragsparteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen zu nutzen;
- 11.2 der Austausch jeglicher vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf. In dem Umfang, in dem vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit Produkten oder Services unter einem Vertrag zu diesen AGB-Zubehör-Kauf ausgetauscht werden, ist eine solche Vertraulichkeitsvereinbarung Teil dieses Vertrages;
- 11.3 ein Vertrag unter diesen AGB-Zubehör-Kauf weder ein Jointventure noch ein sonstiges Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Kunden und der ÖCS begründet;
- 11.4 keine der Vertragsparteien daran gehindert ist, ähnliche Verträge mit Dritten abzuschließen um Konkurrenzprodukte oder -services zu entwickeln, zu erwerben oder zur Verfügung zu stellen;
- 11.5 jede Vertragspartei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt und zwar weder ausdrücklich noch schlüssig oder anderweitig. Die dem Kunden unter einem Vertrag zu diesen AGB-Zubehör-Kauf eingeräumten Rechte und Lizenzen können gekündigt werden, wenn der Kunde eine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;
- 11.6 soweit dies unter geltendem Recht zulässig ist, der Schriftverkehr auf elektronischem Wege erfolgen kann, und dass solche Nachrichten als unterzeichnete Schreiben gelten. Ein in einem elektronischen Dokument enthaltener Identifizierungscode (Benutzer-ID) reicht aus, um die Identität des Absenders und die Authentizität des Dokumentes nachzuweisen;
- 11.7 aus einem Vertrag zu diesen AGB-Zubehör-Kauf keine Rechte oder Ansprüche Dritter entstehen. Für Klagen Dritter gegen den Kunden ist ÖCS mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffer 9 „Schutz des geistigen Eigentums“ und Ziffer 10 „Haftung“ nicht verantwortlich oder haftbar;
- 11.8 der Kunde für die Auswahl des Service, sowie für die durch den Einsatz der Produkte und Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse verantwortlich ist, einschließlich der Entscheidung des Kunden Empfehlungen betreffend die Geschäftspraxis oder den Betriebsablauf zu realisieren;
- 11.9 eine Zustimmung, Bewilligung, Übereinstimmung oder ein ähnliches Handeln, welche von einer Vertragspartei unter einem Vertrag zu diesen AGB-Zubehör-Kauf verlangt wird, wird nicht unangemessen oder ungerechtfertigt verzögert oder vorenthalten.
- 11.10 jede Vertragspartei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird. Weiters werden sich beide Vertragsparteien redlich bemühen alle Konflikte, Meinungsverschiedenheiten und Forderungen zwischen den Vertragsparteien, die einen Vertrag zu diesen AGB-Zubehör-Kauf betreffen, zu beheben;
- 11.11 soweit gesetzlich zulässig, Ansprüche aus einem Vertrag zu diesen AGB-Zubehör-Kauf soweit nicht anderweitig abweichend geregelt einer zweijährigen Verjährungsfrist unterliegen;
- 11.12 mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereiches liegen, verantwortlich ist;
- 11.13 der Kunde verpflichtet ist, wenn notwendig ÖCS ausreichenden und sicheren Zugang zu seinen Geschäftsräumen, Systemen, Informationen, Ressourcen und seinem Personal bereitzustellen und ihr die erforderlichen Nutzungsrechte daran einzuräumen, damit die ÖCS ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;
- 11.14 die Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag zu diesen AGB-Zubehör-Kauf, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen der ÖCS, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb ihres Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt, Die Übertragung von Rechten und Pflichten im Zuge einer Veräußerung eines Unternehmensteiles der ÖCS, die alle ÖCS Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Übertragung im vorgenannten Sinne betrachtet und bedarf daher nicht der Zustimmung des Kunden;
- 11.15 der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;
- 11.16 der Kunde sich verpflichtet, die Produkte nur zur Nutzung innerhalb des Teiles seines Unternehmens, der sich physisch innerhalb von Westeuropa befindet, einzusetzen.
- 11.17 ÖCS die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für einen Anbieter von Produkten und Services der Informationstechnologie einhalten wird. ÖCS ist nicht verantwortlich für die Ermittlung der auf die Geschäfte des Kunden anwendbaren Gesetze, einschließlich jener die im Zusammenhang mit dem Bezug von Produkten unter einem Vertrag zu diesen AGB-Zubehör-Kauf stehen, oder dass die Zurverfügungstellung von Produkten durch ÖCS mit diesen Gesetzen im Einklang steht. Ungeachtet aller in einem Vertrag zu diesen AGB-Zubehör-Kauf getroffenen Bestimmungen, ist keine Vertragspartei verpflichtet Schritte zu

unternehmen, die zu einer Verletzung der für sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen führen könnten. Beide Vertragsparteien werden alle anwendbaren Import- und Exportgesetze, einschließlich jener der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Export für einen bestimmten Zweck oder für bestimmte Endbenutzer beschränken oder verbieten, einhalten;

- 11.18 der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten/Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann die ÖCS - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplans und der Preise/Gebühren verlangen;
- 11.19 der Kunde nur aufrechnen kann, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 11.20 für diese Unterziffer 11.20 die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen gelten:

„**Datenschutzbehörde**“ ist die Österreichische Datenschutzkommission.

„**Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz**“ sind das Österreichische Datenschutzgesetz 2000, BGBl. 145/1999 idgF, sowie das Österreichische Telekommunikationsgesetz, BGBl. 70/2003 idgF.

„**Geschäftliche Kontaktinformationen**“ sind geschäftsbezogene Kontaktinformationen, die der Kunde ÖCS zur Verfügung stellt, einschließlich Namen, Jobbezeichnungen, Geschäftsadressen, Telefonnummer und E-Mail-Adressen der Mitarbeiter und Auftragnehmer des Kunden. Der Begriff „Geschäftliche Kontaktinformationen“ umfasst auch Informationen über den Kunden als Unternehmen (z.B. Umsatzzahlen und andere geschäftsfallbezogene Informationen des Kunden).

„**Geschäftliche Kontaktpersonen**“ sind die Mitarbeiter und Auftragnehmer des Kunden, auf die sich die Geschäftlichen Kontaktinformationen beziehen.

„**IBM Gruppe**“ ist die International Business Machines Corporation mit Hauptsitz in Armonk im US-Bundesstaat New York, ihre Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen Business Partner und Subunternehmer. Die Unternehmen der IBM Gruppe sind in erster Linie Anbieter von Informationstechnologie, einschließlich Hardware- und Softwareprodukten, Services, Consulting-, Finanzierungsservices und zugehöriger Aktivitäten.

Der Kunde berechtigt ÖCS zur Verarbeitung und Nutzung der Geschäftlichen Kontaktinformationen zur Förderung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der IBM Gruppe, einschließlich der Vermarktung von Produkten und Services (dem „Vereinbarten Zweck“).

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Geschäftlichen Kontaktinformationen für den Vereinbarten Zweck der IBM Gruppe gegenüber offengelegt und von der IBM Gruppe verarbeitet und genutzt werden können.

ÖCS verpflichtet sich, alle Geschäftlichen Kontaktinformationen in Übereinstimmung mit dem Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz zu verarbeiten und nur für den Vereinbarten Zweck zu verwenden.

Der Kunde bestätigt, dass er, sofern im Rahmen des Datenschutz- und Telekommunikationsgesetzes erforderlich, die Zustimmung seiner Geschäftlichen Kontaktpersonen eingeholt hat (oder noch einholen wird) und diesen entsprechende Mitteilungen übermittelt hat (oder noch übermitteln wird), damit die IBM Gruppe die Daten der Geschäftlichen Kontaktpersonen in Übereinstimmung mit dem Vereinbarten Zweck verarbeiten und diese zur Kontaktaufnahme (einschließlich E-Mail) nutzen kann.

Der Kunde erlaubt ÖCS die Verwendung der Geschäftlichen Kontaktinformationen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums, vorausgesetzt, diese Verwendung erfolgt gemäß Vertragsbedingungen, die von der Datenschutzbehörde genehmigt wurden, unter Sicherstellung angemessener Sicherheit für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen.

Der Kunde bestätigt ferner, dass er von Personen, deren Daten er verarbeitet bzw. nutzt und an die ÖCS übermittelt, das Einverständnis gemäß österreichischem Datenschutzgesetz eingeholt hat, diese Daten wie vorstehend beschrieben an die ÖCS zur Verarbeitung und Nutzung zu übermitteln.

12 Geltungsbereich/anwendbares Recht/Sonstiges

- 12.1 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung eines Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für einen eventuellen Rechtsnachfolger, Bevollmächtigten und Zedenten.
- 12.2 Lieferungen und Leistungen der ÖCS erfolgen ausschließlich zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen der ÖCS. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 12.3 Sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien können nur in Österreich wahrgenommen oder erfüllt werden.
- 12.4 Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder anderweitig vereinbart, ist ÖCS nicht verpflichtet, Leistungen für Produkte zu erbringen, die sich außerhalb von Österreich befinden.
- 12.5 Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Verbindung mit diesen AGB dem österreichischen Recht unterliegen; Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- 12.6 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 12.7 Sollten einzelne Bedingungen dieser AGB oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen AGB-Bedingungen oder Vertragsteile in Kraft. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Bedingung dieser AGB-Zubehör-Kauf oder eines Vertragsteiles, sie durch eine solche zu ersetzen, die inhaltlich der rechtsunwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

* * *